

Riesner Tageblatt



und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Postamtsschrift: Tagesblatt Riesa.
Genuss Nr. 20.

Das Riesner Tageblatt enthält die amtlichen Bekanntmachungen
der Amtshauptmannschaft Großenhain, des Amtsgerichts, der Amtsanwaltschaft beim Amtsgerichte und des
Rates der Stadt Riesa, des Finanzamts Riesa und des Hauptzollamts Riesa.

Postfachkonto: Dresden 188.
Circulafte Riesa Nr. 52.

Nr. 136.

Dienstag, 15. Juni 1926, abends.

79. Jahrg.

Das Riesner Tageblatt erscheint jeden Tag abends 1/8 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, für einen Monat 2 Mark 25 Pfennig durch Post oder durch Boten. Für den Fall des Eintreffens von Produktionssteigerungen, Erhöhungen der Löhne und Materialpreisen behalten wir uns das Recht der Preisänderung und Nachforderung vor. Anzeigen für die Nummer des Ausgabestages sind bis 9 Uhr vormittags aufzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Grundpreis für die 89 mm breite, 3 mm hohe Grundstiftgröße (6 Zeilen) 25 Gold-Pfennige; die 89 mm breite Restzeile 100 Gold-Pfennige; zeitraubender und tabellarischer Satz 50%, Aufschlag, feste Tarife. Vermittelter Rabatt erlischt, wenn der Betrag verfällt, durch Abgabe einzelner oder sonstiger irgendwelcher Sitzungen des Betriebes der Drucker, der Lieferanten oder der Verlegeranstalten — hat der Bezugsnehmer Anspruch auf Pflanzung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Rotationsdruck und Verlag: Renger & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Göttestraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Heinrich Uhlmann, Riesa; für Anzeigen: Wilhelm Dietrich, Riesa.

Französische Bevölkerungspolitik.

Frankreich ist Siegerstaat. Hat sein Gebiet erweitert, hat eine prächtige, wohlausgerüstete Armee, eine Regierung, die nie ermüdet das Lob des großen und gewaltigen Frankreichs zu singen. Nur eines fehlt unserem Nachbarland: Geburten. Der Geburtenüberschuss Frankreichs war schon vor dem Kriege sehr gering. Der für Frankreich glückliche Ausgang des Völkerrings hat diesen Mangel nicht nur nicht verringert, sondern ihn auch so erheblich vergrößert, daß nachgerade im Lande die Beförderung eine immer stärkere Gestaltung annimmt. Die französische Regierung versucht durch Gewährung von Prämien an kinderreiche Familienväter das betrübliche Aussehen dieser Statistik etwas zu verbessern. Aber auch die neuesten Kiffern, die veröffentlicht werden, zeigen, daß in der rückläufigen Zahl der Geburtenüberschüsse keine Verbesserung eingetreten ist. Die französische Regierung versucht nun auf einem anderen Wege dem Problem beizukommen. Die Inflationserscheinungen im Lande haben neben dem Ungünstigen, was sie mit sich brachten, doch das Gute geschaffen, daß die Industrie des Landes in Fluß gekommen ist. Die zahlreich einlaufenden Auslandsaufträge sorgen dafür, daß die Arbeitskräfte Frankreichs nicht brach liegen. Im Gegenteil, es hat sich herausgestellt, daß der Arbeiteraufschub der Hochkonjunktur der französischen Wirtschaft nicht folgen kann. Die Folge davon ist eine starke Einwanderung ausländischer Arbeitsuchender, die helfen, im Lande Brot und Arbeit zu finden. Eine der letzten statistischen Feststellungen hat ergeben, daß sich im Jahre 1925 in Frankreich mehr als 3 Millionen Staatsausländer befanden, die sich nahezu zu zwei Dritteln aus Polen, Italienern und Tschechen zusammensetzen. Diese Zahl ist im Vergleich zu der Bevölkerung Frankreichs beängstigend hoch. Diese drohende Ueberfremdung Frankreichs hat die Pariser Regierung schnell erkannt. In dem Bestreben, diesen starken Ausländerzuwachs zum Ausfließen in die französische Bevölkerung zu bringen, hat sie ein neues Staatsangehörigkeitsgesetz eingebracht, das jetzt, nachdem es der Senat angenommen hat, der Kammer zur Begutachtung vorliegt.

Dieses neue Staatsangehörigkeitsgesetz soll an die Stelle des bisher geltenden Code-civil treten. Schon ein flüchtiges Durchlesen der Bestimmungen dieses neuen Gesetzes zeigt, wie stark es auf die drohende Gefahr der Ueberfremdung zugeschnitten ist. Es unterscheidet sich nicht nur in wesentlichen Punkten von den alten bisher gültigen Vorschriften, es stellt auch Gesichtspunkte auf, die stark von dem internationalen Rechtsstandpunkt abweichen. So befragt schon der erste Artikel dieses Gesetzes: „Franzose von Geburt, ohne das Recht der wäleren Option für eine andere Nationalität, ist jeder eheliche Abstammung einer französischen Mutter“. Die Absicht, die der Gesetzgeber hier hatte, tritt klar zutage. Durch diese Bestimmung soll festgelegt werden, daß alle Nachkommen aus Ehen zwischen Ausländern und Französinnen ohne weiteres die französische Nationalität erhalten. Aber das neue Gesetz begnügt sich nicht mit diesem Abweichen vom internationalen Rechtsstandpunkt. Im Artikel 2 heißt es: „Franzose von Geburt, mit dem Rechte der Option während des auf die Mündigkeit folgenden Jahres, ist erstens jedes in Frankreich geborene Kind einer selbst in Frankreich geborenen Ausländerin. Zweitens jedes in Frankreich geborene Kind eines Ausländers“. Der Gesetzgeber geht in seinen recht klar hervortretenden Bestrebungen sogar so weit, festzulegen, daß in Frankreich geborene Kinder von Ausländern das Recht haben, bereits mit 16 Jahren im Einverständnis mit ihren Eltern durch eine einfache Erklärung auf ihr Optionsrecht zu verzichten. Das heißt dadurch zu betonen, daß sie die französische Staatsangehörigkeit erwerben wollen. Mittelpunkt des neuen Gesetzes bildet der Artikel 3, der besagt: „Franzosen sind die naturalisierten Ausländer“. Die weiteren Bestimmungen dieses Artikels laufen alle zu dem Ziel auf, die Einbürgerungsmöglichkeiten zu erleichtern. So kann nach der neuen Vorschrift ein Ausländer bereits nach Ablauf seines 18. Lebensjahres um die Naturalisierung eintreten. Im alten Code-civil war festgelegt, daß die Einbürgerung, das heißt die Erwerbung der französischen Nationalität, an den Aufenthalt eines mindestens 10-jährigen ununterbrochenen Aufenthalts in Frankreich gebunden ist. Der neue Gesetzentwurf legt diesen Aufenthalt auf nur drei Jahre herab. Weitere Bestimmungen, die interessieren dürften: in Artikel 4 heißt es: „Minderjährige Kinder werden Franzosen durch die Naturalisation ihrer Eltern“. Also auch eine Bestimmung, die von der des alten Code-civil stark abweicht. Am wichtigsten vielleicht die Festlegung des Artikels 5: „Es kann Französin bleiben die französische Frau, die sich mit einem Ausländer verheiratet“. Im diesen letzten Paragraphen nicht allzu stark im Gegensatz zu dem internationalen Rechtsstandpunkt zu setzen, sagt der französische Gesetzgeber allerdings, daß die Französin, die einen Ausländer heiratet, die Staatsangehörigkeit ihres Gatten annehmen kann, wenn sie diesen Willen ausdrücklich erklärt. Auch hier tritt das Motiv recht deutlich in Erscheinung: Unterläßt die einem Ausländer angetraute Französin diese Willenserklärung, dann werden auch die Kinder, die dieser Ehe entspringen, wie schon der Artikel 1 des gleichen Gesetzes sagt, Franzosen. Dieses wenige genügt, um zu verdeutlichen, wie reformierend das neue Gesetz das Nationalitätenproblem in Frankreich durchsetzen wird. Man darf gespannt sein, wie sich die französische Kammer verhalten wird.

Aus dem Reichstage.

Berlin. (Funktspruch.) Im Reichstage ist folgende Interpellation Rempel (Dnat.) eingegangen:

Trotz des vom Reich zur Verfügung gestellten Zwischenkredits von 200 Millionen Reichsmark ist eine rückläufige Bewegung der Wohnungsbauwirtschaft eingetreten. Wir fragen die Reichsregierung, welche Ursachen dieser bedauerlichen Tatsache zugrunde und welche weiteren Maßnahmen gegen sie zu ergreifen, um eine weitere Steigerung des Wohnungsmangels herbeizuführen?

Berlin. (Funktspruch.) Dem Reichstag ist eine Beratung über den allgemeinen Verkehr auf öffentlichen Wegen (Straßenverkehrsordnung) ausgegangen. Dadurch wird eine einheitliche Verkehrsregelung im ganzen Reich erreicht.

Berlin. (Funktspruch.) Ein Antrag Dr. Weß (DSt.) im Reichstag erlucht die Reichsregierung, die Aufwertungsbestimmungen, soweit sie den Abzug eines Zwischenzinses von 9 Prozent enthalten, als sachlich unbegründet und dem Gesetz widersprechend aufzuheben.

Die Höhe des deutschen Sozial Etats.

Die vierte Milliarde überschritten.

Berlin. Anlässlich der Beratung des Reichshaushaltsjahres-Eckentwurfes liegt dem Reichstag eine Reihe von Eingaben verschiedener bergbaulicher Verbände vor, die sich übereinstimmend gegen Ueberfremdung der sozialen Fürsorge wenden. Unter diesen Eingaben fällt die der Bergbau-Arbeitsgemeinschaft für den sächsischen Steinkohlenbergbau besonders dadurch auf, daß diese Arbeitsgemeinschaft Arbeitgeber und Arbeitnehmer umfasst, so daß mit dieser Eingabe zum ersten Male die Ueberlastung des Bergbaues mit sozialen Aufgaben auch von Arbeitnehmern öffentlich anerkannt erscheint.

Bei dieser Gelegenheit dürfte es allgemein interessieren über die Höhe des deutschen Sozial Etats zuverlässige Aufklärung zu erhalten. Die Fachgruppe Bergbau des Reichverbandes der Deutschen Industrie besitzt die Steigerung des deutschen Sozial Etats auf Grund von Angaben des Reichsarbeitsministeriums, der Vereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände und der Deutschen Wirtschaftszeitung (Organ des Deutschen Industrie- und Handelstages) auf 1,102 Milliarden Reichsmark für 1913, dagegen auf 1,610 Milliarden für 1924 und auf 2,343 Milliarden Reichsmark für 1925.

ohne Erwerbslosenfürsorge. Das Reichsarbeitsministerium berechnet für das Kalenderjahr 1925 die Höhe der Aufwendungen für Sozialversicherung, Unfallversicherung, Krankenversicherung, Unfallversicherung, Krankenversicherung insgesamt gleichfalls auf 2,343 Milliarden Reichsmark. Coblenz besitzt in der Deutschen Wirtschaftszeitung vom 10. Juni 1926 den gegenwärtigen Jahresaufwand für Erwerbslosenfürsorge auf 1,8 Milliarden Reichsmark. Damit hätte der deutsche Sozial Etat die vierte Milliarde überschritten, also nahezu das Vierfache des Sozial Etats der Vorkriegszeit erreicht.

Angesichts dieser Tatsache erscheint es verständlich, wenn viele Wirtschaftskreise dieser Entwicklung mit schwerer Sorge gegenübersehen; schließlich bleibt es noch immer eine Voraussetzung jeder Leistung, daß dem Leistenden die Existenzmöglichkeit gewährleistet wird.

Austritt des französischen Finanzministers.

Paris. (Funktspruch.) Finanzminister Poincaré ist zurückgetreten.

Weiterer Rückgang der Francvaluten.

Berlin. (Funktspruch.) Der französische Franc, welcher gestern nachbörstlich in London mit 172,25 notiert wurde, ging heute morgen um 11 1/2 Uhr auf 178,50 zurück. Der belgische Franc gab gleichfalls Rückgang nach und notierte 178,75 gegen 168,88. Beide Francvaluten erreichten einen bisher noch nicht dagewesenen Tiefstand. Um 11 1/2 Uhr wurden die Notierungen mit 178,00 und mit 178,50 festgelegt. Die italienische Valuta, welche gestern mittag bereits auf 137,00 und darüber zurückgegangen war, und nachbörstlich sich auf 130,50 erholen konnte, schied heute morgen wieder mit 137,00 ein und notierte um 11 1/2 wenig verändert 136,87.

Schacht an Koch.

Berlin. Reichsbankpräsident Dr. Schacht hat zur Erklärung seines Austrittes aus der Demokratischen Partei an den Parteivorstand Koch ein Schreiben gerichtet, in dem er darauf verweist, daß er schon vor der entscheidenden Sitzung des Parteivorstandes am 19. Mai in einem Briefe erklärt habe:

„Es handelt sich beim Volksentscheid um etwas Grundlegendes, und ich glaube, die Demokratische Partei kann bei aller radikalen Haltung gegenüber den Fürsten, die ich durchaus verfechten würde, gar nicht scharf genug in dieser grundsätzlichen Frage betonen, daß sie eine Partei ist, die auf dem Boden des Privateigentums steht und sich ganz scharf trennt von allen sozialistischen oder kommunistischen Anschauungen in dieser Frage. Es ist deshalb auch eine Parole, die Stimmgabe freizugeben, nach meiner Auffassung für die Partei nicht tragbar.“

Entsprechend dieser Ankündigung habe er, als der Parteivorstand die Freigabe der Stimmen beschloß, auf

21. Mai seinen Austritt aus der Partei erklärt. Daß eine Veröffentlichung seiner Austrittserklärung unterbleiben ist, beruhe darauf, daß er eine parteipolitische Ausnutzung gegen die ihm nahestehende Partei nicht wünsche. Schacht führt zu seiner parteipolitischen Auffassung weiter aus:

„Von Jugend auf habe ich unverändert das Privateigentum und die Erwerbung des wirtschaftlich individuellen Interesses nicht nur als eine der unerlässlichen Grundlagen des Staates, sondern als die Voraussetzung menschlichen Zusammenlebens überhaupt verfochten. Nur auf Grund dieser innersten Ueberzeugung habe ich in den letzten Jahren gegen unsere ausländischen Widersacher den Kampf zu führen versucht für die Anerkennung der wirtschaftlichen Notwendigkeiten des deutschen Volkes, und aus dieser Ueberzeugung heraus konnte ich die Wegnahme deutschen Eigentums im Kriege als den größten Schlag gegen das künftige friedliche Zusammenleben der Völker bezeichnen und seine Wiedergutmachung fordern. Ich will und kann mir auch nicht im kleinsten die moralische Basis für meine weitere Tätigkeit in dieser Richtung dadurch nehmen lassen, daß ich bei einer politischen Aktion passiv bleibe, die gegen meine Bemühungen ins Feld geführt werden könnte.“

Im übrigen stellt Dr. Schacht ausdrücklich fest, daß von allen Parteien, die auf dem Boden des Privateigentums stehen, die Deutsche Demokratische Partei diejenige gewesen ist, die die möglichen Folgen einer nicht rechtzeitig ergangenen geschlichen Regelung über die Fürstenabfindung erkannt und ihre Bemühungen am stärksten für eine solche Regelung eingesetzt hat. Er versichert, daß seine Samtpathien nach wie vor mit der Demokratischen Partei seien.

Dr. Schachts Austritt aus der demokratischen Partei.

Berlin. Von gutunterrichteter Seite hören wir, daß der demokratische Parteivorstand die Angelegenheit mit dem Reichsbankpräsidenten Dr. Schacht für erledigt hält, da die Partei seine Möglichkeit sieht, ihm entgegenzukommen, um seinen Austritt aus der Partei wieder rückgängig zu machen. Infolgedessen hält man auch eine Aussprache zwischen Herrn Dr. Koch und Dr. Schacht für ungewinnlich, und glaubt auch, daß weitere Austritte prominenter Persönlichkeiten nicht erfolgen werden. Im übrigen hat man den Eindruck, daß der Grund, den Dr. Schacht für seine Handlung angegeben hat, gesucht war, da er sich infolge der Angriffe von rechtsstehender Seite wegen seiner Jungheirat zur demokratischen Partei schon vor längerer Zeit von ihr zurückziehen wollte. Eine Rücksprache mit denjenigen Persönlichkeiten der Partei, die sich bei den verschiedenen Aussprachen über die Beteiligung am Volksentscheid gegen diese ausgesprochen hatten, hat ergeben, daß sie nicht daran denken, der Partei den Rücken zu kehren, um sich eventuell der Deutschen Volkspartei anzuschließen, sondern daß sie eher daran denken, ihre ganze Kraft darauf zu verwenden, den Kurs der demokratischen Parteipolitik wieder etwas mehr nach rechts hin entwickeln zu lassen. Der gegebene Augenblick wird von ihnen bei der Neubildung des Kabinetts gesehen.

Fürstenabfindung und Verdrängen-Gulldädigung.

Berlin. Der Bund der Auslandsdeutschen, der Deutsche Ostbund, der Reichsverband der Kolonialdeutschen und die Vereinigten Verbände heimatreuer Oberhieslerer erlassen folgende Erklärung: „Bei der parteipolitisch neutralen Einstellung unserer Verbände müssen wir eine Verdrängung der Fürstenabfindungsfrage mit der Frage der Gulldädigung der Verdrängten bei der gegebenen parteipolitischen Sachlage ablehnen.“

Brasiliens Austritt aus dem Völkerverbund.

Genf. Brasilien hat seine Austrittsdrohung nun doch schneller wahr gemacht, als man annehmen konnte. Der Generalsekretär des Völkerverbundes hat gestern vormittag folgendes Telegramm aus Rio de Janeiro erhalten: „Brasilien hat in dem Notisenbericht an den Völkerverbund Mello Franco, der bereits vom Sekretariat veröffentlicht und den Mitgliedern des Völkerverbundes mitgeteilt sein dürfte, wie Exzellenz bekannt ist, auf seinen Sitz als nichtkündiges Mitglied des Rates verzichtet. Der Notisenbericht sagt am Ende, daß Brasilien den geeigneten Zeitpunkt abwartet, um seine Aktion zu vollenden, und die Ehre abzulegen, weiterhin Mitglied des Völkerverbundes zu sein. Da die brasilianische Regierung jetzt gerade die Einberufung zu der Septemberversammlung des Völkerverbundes erhält, an der sie nicht mehr teilnehmen kann, hält sie sich für verpflichtet, die Erklärung abzugeben, daß dieser Umstand ihr die Notwendigkeit nahelegt, wie es hierdurch geschieht, ihren Entschluß bekanntzugeben, sich vom Völkerverbund zurückzuziehen. Dieses Telegramm soll als Kündigung entprechend dem Schlußsatz des Artikels 1 des Völkerverbundes patentes angesehen werden.“

Genehmigen Sie usw. (aga.) Pacheco, Minister der äußeren Angelegenheiten.“

Gemäß diesem Telegramm beginnt also mit dem heutigen Tage die zweiwöchige Frist zu laufen, binnen welcher Brasilien noch an den Völkerverbund und alle Verpflichtungen gebunden bleibt. Es bleibt noch unklar, bis zum 14. Juni 1926 und kann demgemäß auch von der Septemberversammlung zum Ratssitzung gewählt werden.